

Amtliche Bekanntmachung
vom 8. August 2020

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren
(Parkgebührensatzung)

vom 27. Juli 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 27.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren vom 25. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2017, beschlossen.

Artikel 1
Satzungsänderung

1. Der Satzungstitel wird wie folgt umformuliert:
„Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Ebertstraße“ das Wort „Eisenbahnstraße“ eingefügt. Nach den Worten „Gmelinstraße (von Hölderlinstraße bis Wildermuthstraße)“ wird das Wort „Hanna-Bernheim-Straße“ eingefügt. Nach dem Wort „Johannesweg“ wird das Wort „Josef-Wochenmark-Weg“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Dannstraße“ das Wort „Depotstraße“ eingefügt. Nach den Worten „Eugenstraße (östlich der Ulrichstraße)“ wird das Wort „Friedrich-Miescher-Straße“ eingefügt. Nach dem Wort „Ludwigstraße“ wird das Wort „Maria-von-Linden-Straße“ eingefügt. Nach den Worten „Neckarhalde (westlich Alleenbrücke)“ werden die Worte „Nordring von der Einmündung Waldhäuser Straße bis Höhe Gebäude Fichtenweg 14,“ und „Paul-Ehrlich-Straße“ eingefügt. Nach dem Wort „Wächterstraße“ werden die Worte „Waldhäuser-Straße zwischen Kreuzung Nordring bis Einmündung Paul-Ehrlich-Straße“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Eisenbahnstraße“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
Ein neuer § 3 Absatz 3 mit folgendem Inhalt wird hinzugefügt:
„Die Zahlung kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz/die jeweilige Stellfläche zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) § 4 Absatz 1 erster Aufzählungspunkt wird wie folgt ergänzt:
„/0,04 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
- ii) § 4 Absatz 2 erster Aufzählungspunkt wird wie folgt ergänzt:
„/0,03 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
- iii) § 4 Absatz 3 erster Aufzählungspunkt wird wie folgt ergänzt:
„/0,02 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
- iv) § 4 Absatz 4 erster Aufzählungspunkt wird wie folgt ergänzt:
„/0,01 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“

4. Ein neuer § 4a mit dem Titel „Gebührenerhebung durch Dritte“ und folgendem Inhalt wird eingefügt:

a) Absatz 1:

„Die Universitätsstadt Tübingen überträgt den im Smartparking Plattform e.V. vereinigten Anbietern von Handyparken (im Falle eines Vertragsabschlusses) die Aufgaben,

- Parkgebühren gemäß §§ 1 – 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Universitätsstadt Tübingen abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.“

b) Absatz 2:

„Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 4 berechnet. Bei Kurzzeitgebühren erfolgt die Berechnung minutengenau, d. h. anteilig je angefangener Minute, und wird auf volle Cent-Beträge gerundet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 27. Juli 2020

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.